



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09653**
Datum: 04.04.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000
0100.7000
Verfasser: Büro der
Oberbürgermeisterin
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|---------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 19.04.2011 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 27.04.2011 | öffentlich Entscheidung |

**Betreff: Interkommunale Kooperation mit dem LK Mansfeld-Südharz auf dem
Gebiet der Abfallentsorgung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Halle (Saale) schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Zweckvereinbarung).

Die Stadt Halle (Saale) übernimmt die Rechte und Pflichten des Landkreis Mansfeld-Südharz aus dem zwischen dem Landkreis und der RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH bestehenden Entsorgungsvertrag.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verkauft und überträgt alle Gesellschaftsanteile an der RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH an die Stadtwerke Halle GmbH.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Gegenstand der Vorlage ist die Aufgabenübertragung einer Teilaufgabe der Abfallentsorgung für den Landkreis Mansfeld-Südharz auf die Stadt Halle im Rahmen einer interkommunalen Kooperation.

Der Konzern Stadt Halle (Saale) beabsichtigt eine interkommunale Kooperation mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf dem Gebiet der öffentlichen Aufgabe „Abfallentsorgung“.

Dazu sollen:

1. eine Zweckvereinbarung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz
2. ein Vertrag zur Übernahme der Rechte und Pflichten des Landkreis Mansfeld-Südharz aus seinem Entsorgungsvertrag mit der RES Recycling und Entsorgung-Service Sangerhausen GmbH (im Folgenden: RES) und
3. ein Kauf- und Übertragungsvertrag aller Anteile an der RES durch die Stadtwerke Halle GmbH

abgeschlossen werden.

Die Interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Halle mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz zielt auf die Schaffung effizienter Strukturen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung. Vor dem Hintergrund des demographischen Anpassungsbedarfes und einer gewünschten Stabilität der Abfallgebühren bietet die Kooperation Potential für eine nachhaltige Entwicklung in beiden Körperschaften. Die beiden beauftragten Entsorgungsunternehmen können beispielsweise aufgrund der gemeinsamen Nutzung von technischen und personellen Kapazitäten, der unternehmensübergreifenden kaufmännischen sowie sicherheitstechnischen Betreuung und der Bündelung von Beschaffungsaktivitäten die entgeltbestimmenden Aufwandspositionen vorteilhaft beeinflussen. Somit bietet die operative Bündelung der Entsorgung im Verbund der Stadtwerke Halle GmbH die Möglichkeit, Synergieeffekte an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle weitergeben zu können.

Zu 1. (Zweckvereinbarung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz)

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist für sein Kreisgebiet der Träger der gesetzlichen hoheitlichen Abfallentsorgung. Für die Sammlung und Beförderung des Abfalls bedient sich der Landkreis Mansfeld-Südharz ab dem 01.01.2011 der RES Recycling- und Entsorgung-Service Sangerhausen GmbH. Hierbei handelt es sich um eine im Alleineigentum des Landkreises Mansfeld-Südharz stehende Beteiligungsgesellschaft. Der vom Landkreis mit der RES GmbH geschlossene Entsorgungsvertrag regelt die Sammlung und Beförderung von Hausmüll, Bioabfällen, Sperrmüll, Papier/Pappe/ Kartonagen, Elektro-Altgeräten, Grünschnitt und Schadstoffen im Landkreis Mansfeld-Südharz und hat eine Laufzeit von bis zu sieben Jahren.

Diese an die RES GMBH durch Entsorgungsvertrag übertragene Teilaufgabe soll durch die abzuschließende Zweckvereinbarung (Anlage 1) auf die Stadt Halle übertragen werden. Nur dieser Teil der hoheitlichen Aufgaben, begrenzt auf die Sammlung und den Transport der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises, wird auf die Stadt übertragen. Durch die genaue Definition des Gegenstandes der Zweckvereinbarung wird die zu übertragende Teilaufgabe einzig auf die operative Leistung im Landkreis beschränkt. Sämtliche administrativen und verwaltungstechnischen Teilaufgaben werden im Landkreis belassen. Die Beschreibung der operativen Tätigkeit ist dabei an den Entsorgungsvertrag gebunden

und kann nur im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden. Grundlegend sind insbesondere der Verbleib des Satzungsrechtes und die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zu den Bürgerinnen und Bürgern beim Landkreis geregelt. Seitens des Umweltamtes ist nur geringer operativer Aufwand in Form der monatlichen Abrechnungen der RES GmbH an den Landkreis Mansfeld-Südharz zu erwarten. Zur Begleichung ist die Entgeltrechnung der Gesellschaft an den Landkreis zu übersenden und nach Eingang des Rechnungsbetrages gegenüber der RES GmbH auszugleichen. Der dadurch entstehende geringe Buchungsaufwand wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz abgegolten.

Im Kreisgebiet Mansfeld-Südharz ist im Rahmen einer Betriebssatzung die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz (EAW) delegiert. Aufgaben wie die Organisation, Durchführung und Abrechnung der öffentlichen Abfallentsorgung sowie die Formulierung und Umsetzung der Abfallwirtschaftskonzeption und der Satzung obliegen weiterhin dem EAW. Mit Ausnahme der auf die Stadt gemäß dem Entsorgungsvertrag mit der RES GmbH zu übertragenden Teilaufgabe verbleiben sämtliche anderen Aufgaben beim EAW, der weiterhin auch alleiniger Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mansfeld-Südharz bleiben wird.

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Stadt Halle bedarf gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Wirksamkeit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes

Zu 2. (Vertrag zur Übernahme der Rechte und Pflichten des Landkreis Mansfeld-Südharz aus seinem Entsorgungsvertrag mit der RES)

Mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung soll gleichzeitig mit dem Aufgabenübergang die Stadt Halle den zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der RES GmbH bestehenden Entsorgungsvertrag übernehmen (vgl. Anlage 2). Parallel dazu wird die Stadtwerke Halle GmbH die Geschäftsanteile der RES GmbH vom Landkreis Mansfeld-Südharz erwerben und somit alleiniger Gesellschafter der RES GmbH. Der bestehende Entsorgungsvertrag, in den die Stadt Halle eintritt, besteht somit dann zwischen der Stadt Halle und einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Halle GmbH.

Zu 3. (Kauf- und Übertragungsvertrag aller Anteile an der RES durch die Stadtwerke Halle GmbH)

Durch den Kauf- und Übertragungsvertrag werden sämtliche Geschäftsanteile an der RES von der Stadtwerke Halle GmbH erworben.

Die Stadtwerke Halle GmbH sieht folgende strategische Synergieeffekte:

- gemeinsame Nutzung von Reservekapazitäten,
- Bündelung des Einkaufs,
- qualitative Stärkung und wirtschaftliche Optimierung der RES

Im Vertragspaket ist eine Verlängerungsoption bis zum 31.12.2024 vorgesehen, um eine ausreichende Leistungszeit zu vereinbaren und die angestrebten Regelungen für einen sinnvollen Zeitraum wirtschaftlich gestalten zu können.

Eine Call-Option soll beiden Seiten die Möglichkeit geben, sich nach Ablauf eines hinreichenden Zeitraumes und unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenparameter den Inhalt und die Regularien des Jahres 2011 zu überdenken und neu darüber zu befinden.

Als Übertragungstichtag ist der 30. Juni 2011 vorgesehen.

Der Kaufpreis wurde von der Stadtwerke Halle GmbH anhand einer Ertragswertberechnung kalkuliert und bildet das Stammkapital der Gesellschaft ab.

Auf das Personal hat die Übertragung der Geschäftsanteile keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen. Eine Übertragung der Geschäftsanteile stellt keinen Betriebsübergang im Sinne von § 613 a BGB dar.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH hat in seiner Sitzung am 24. März 2011 die beabsichtigte interkommunale Kooperation mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf dem Gebiet der öffentlichen Aufgabe „Abfallentsorgung“ erörtert und keine Bedenken geäußert.

Das Landesverwaltungsamt ist durch Schreiben der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) vom 16.03.2011 über die geplante Vorgehensweise informiert worden. Eine Rückäußerung ist seitens des Landesverwaltungsamtes bisher nicht erfolgt.

Der Kreistag des Landkreis Mansfeld-Südharz wird die Angelegenheit gleichfalls in seiner Sitzung am 27.04.2011 beraten.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Anlagen:

Zweckvereinbarung

Übernahmevertrag